

**- Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung – Nr. 3/2021 -
Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die
Aviäre Influenza (AI) / Geflügelpest**

Zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel ordne ich Folgendes an:

Sämtliches im Landkreis Harburg gehaltenes Geflügel¹ (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) ist ab sofort ausschließlich

- 1. in geschlossenen Ställen oder**
- 2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung),**

zu halten.

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahme ordne ich im öffentlichen Interesse an.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt bis zu ihrer Aufhebung.

Begründung:

Diese Verfügung basiert auf Art. 55 Abs. 1 Buchst. d) in Verbindung mit Art. 70 Abs. 2 und Art. 71 der VO (EU) 2016/429 sowie § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung in Verbindung mit einer Risikobewertung nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung.

Im Rahmen des aktiven Monitorings wurde bei am 17.10.2021 erlegten Wildenten und Wildgänsen in der Samtgemeinde Elbmarsch, Gemeinde Drage eine Beprobung auf Aviäre Influenza (AI) vorgenommen. Bei drei Stockenten wurde vom Friedrich-Löffler-Institut (FLI) am 22.10.2021 die Erkrankung mit HPAI H5N1 bestätigt.

Am 29.11.2021 wurde der Ausbruch HPAI H5N1 in einem Hausgeflügelbestand in der Samtgemeinde Tostedt amtlich festgestellt. Da es sich hierbei um eine Freilandhaltung handelt, ist der Eintrag des Virus durch Wildvögel wahrscheinlich. Damit wurde das Virus außerhalb der avifaunistisch wertvollen Gebieten nachgewiesen. Eine Viruslast im Wildgeflügelbestand über den gesamten Landkreis ist daher nicht auszuschließen.

Das Zugverhalten der Vögel begünstigt die Virusübertragung und die Ausbreitung. Der Vogelzug hat begonnen. Aufgrund des aktuellen Vogelzuges ist die Dichte der Vogelpopulationen nicht nur in den Rastgebieten höher, was die Ausbreitung zusätzlich begünstigt.

Gemäß Risikoeinschätzung des Landkreis Harburg besteht ein hohes Risiko für die alle Hausgeflügelbestände im Kreisgebiet.

Oberste Priorität hat weiterhin der Schutz des Geflügels vor einem Eintrag und der möglichen weiteren Verbreitung von HPAIV-Infektionen.

Bei der hochpathogenen aviären Influenza handelt es sich um eine hochansteckende, anzeigepflichtige Viruserkrankung beim Geflügel, ihr Ausbruch kann immense wirtschaftliche Folgen für alle Geflügelhalter, Schlachtstätten und verarbeitende Industrien haben. Die Einschränkung des einzelnen Geflügelhalters muss hier gegenüber dem öffentlichen Interesse zurückstehen. Hierbei wurde sowohl finanzielle Interessen als auch tierschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt.

¹ Gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 Geflügelpest-Verordnung

Gemäß Robert Koch Institut (RKI) können Influenza A-Viren unter Umständen auch Erkrankungen bei Menschen hervorrufen, was ebenfalls als Vogelgrippe bezeichnet wird. Aviäre Influenzaviren können nicht so leicht von Tieren auf den Menschen übertragen werden. Wenn eine solche Infektion jedoch stattfindet, kann die Krankheit bisweilen sehr schwer verlaufen. In Deutschland sind jedoch bislang keine Erkrankungen beim Menschen mit aviären Influenzaviren aufgetreten.

Mit dem Erlass dieser tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung wird den Empfehlungen des FLI gefolgt. Die Aufstallung wird unter Berücksichtigung der Risikobewertung nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung für das gesamte Kreisgebiet angeordnet.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wurde die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hätte in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung. Ein besonderes öffentliches Interesse ist hier gegeben, weil durch die Ausbreitung der Aviären Influenza unter anderem die Gefahr von gesundheitlichen wie auch von wirtschaftlichen Folgen erheblich wäre und deshalb sofort zu unterbinden war.

Der Schutz hoher Rechtsgüter erfordert ein Zurückstehen der Individualinteressen der Geflügelhalter am Eintritt der aufschiebenden Wirkung infolge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz gegen eine Weiterverbreitung der Seuche überwiegt.

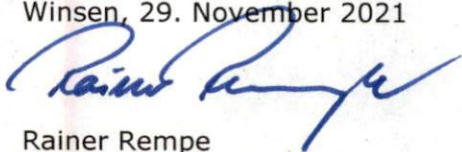
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, schriftlich oder zu Protokoll der Urkundsbeamtin bzw. des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Für die Übermittlung der schriftlichen Klage in elektronischer Form beachten Sie bitte die Hinweise unter www.verwaltungsgericht-lueneburg.niedersachsen.de.

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Lüneburg die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Winsen, 29. November 2021



Rainer Rempe
Landrat

Hinweise:

Gemäß § 13 Abs. 3 der Geflügelpest-Verordnung kann ich in Einzelfällen Ausnahmen von der Aufstallungsanordnung genehmigen. Eine Ausnahmegenehmigung für Hobby-Haltungen kann grundsätzlich nicht erteilt werden.

Hinweise zu Ordnungswidrigkeiten:

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden.

Weitere Hinweise:

Bei Fragen wenden Sie sich an die Abteilung Ordnung und Verbraucherschutz – Tier-
schutz/Tierseuchen unter der Telefonnummer 04171- 693 466 oder unter
Tiergesundheit@LKHamburg.de.

Diese Allgemeinverfügung finden Sie unter www.Landkreis-Hamburg.de